

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Gesundheit und Soziales
Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

An die Bürgerinnen und Bürger
des Bezirkes Treptow-Köpenick von Berlin



internet <http://www.berlin.de>
email [...@ba-ik.verwalt-berlin.de](mailto:ba-ik.verwalt-berlin.de)

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Dienstgebäude:
Südstalke 134, Haus 5
12487 Berlin

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufgrund des am 07.05.2008 festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand in 12555 Berlin ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird bis auf weiteres ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst
Nördlich - die Grenze zum Verwaltungsbezirk Marzahn-Hellersdorf
Westlich - die Straßen Köpenicker Straße, Köpenicker Allee,
An der Wuhlheide, Spindlersfelder Straße (Brücke)
Südlich – die Spree von der Wilhelm-Spindler-Brücke bis zur Müggelspree
(Flussbad Kamerun)
Östlich – die Straßen Fürstenwalder Damm, Dahlwitzer Landstraße und die
Grenze zum Land Brandenburg (Märkisch-Oderland)
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
3. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut gilt für den Sperrbezirk:

1. Jeder Halter von Bienen oder dessen Verfügungsberechtigter hat dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Treptow-Köpenick von Berlin unverzüglich seinen Bestand anzuzeigen, sofern dieser nicht bereits registriert wurde. Dabei sind Angaben über die Anzahl und den Standort der Bienenvölker zu machen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühes-

tens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Es wird ausdrücklich auf die Duldungs- und Mitwirkungspflicht unter Punkt 11 hingewiesen.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Anordnung unter Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ sowie bienendicht verpackt abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Widerspruch gegen die Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
8. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 26 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes ordnungswidrig handelt, wer dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen sollte.
9. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 25000 € geahndet werden.
10. Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.
11. Gemäß § 73 Abs. 3, 3a, 3b und Abs. 5 Tierseuchengesetz dürfen vom Amtstierarzt beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 19 bis 27 und § 80 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3294)
- §§ 1a, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 V vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499)
- § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),

- zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- § 80 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2855).
 - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG - i. d. F. v. 28.02.2006 (BGBl. I S. 2034)
 - Verfassung von Berlin v. 06.07.2006 (GVBl. S. 710) i.d.g.F.

Begründung:

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens einem Kilometer fest.

Am 07. Mai 2008 wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in 12555 Berlin amtlich festgestellt. Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung legt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Treptow-Köpenick von Berlin als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen das Gebiet, welches unter Nummer 1 dieser Verfügung beschrieben ist, als Sperrbezirk fest.

Gemäß § 11 der Bienenseuchenverordnung waren die Maßnahmen im Sperrbezirk anzuordnen.

Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein sporenbildendes Bakterium namens *Paenibacillus larvae*. *Paenibacillus larvae* befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, fadenziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält. Im eingetrockneten Zustand, als so genannter Faulbrutschorf, ist sie nur schwer aus der Zelle zu entfernen. Weitere Symptome der Amerikanischen Faulbrut sind löchrige, eingesunkene Zelldeckel und ein lückenhaftes Brutnest. Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen beispielsweise in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter und führen so die Infektionskette fort.

Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk in der genannten Größe festzulegen und Anordnungen zu erlassen. Die Festlegung eines kleineren Sperrbezirkes ohne die dort geltenden Anordnungen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Mit der Durchführung der Maßnahmen soll erreicht werden, dass die Seuche schnell zum Erliegen kommt und die Gesundheit weiterer Bestände geschützt wird. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche einzudämmen. Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen keine anderen Maßnahmen gefordert werden können und die betroffenen Tierhalter nicht mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über die Tierhaltung beeinträchtigt wer-

den. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu vermeiden.

Gemäß § 41 Abs. 4 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Soziales und Gesundheit, Amt für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, Postfach 910240, 12141 Berlin, DG: Südostallee134, Haus 5 in 12487 Berlin einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Anordnungen in der Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Da mit der Festlegung des Sperrbezirkes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Gebote des § 11 der Bienenseuchenverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrfristfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Gebote auf geraume Zeit hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden.

Ohne das Wirksamwerden der in § 11 der Bienenseuchenverordnung genannten Gebote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden für die Öffentlichkeit und Natur verursacht werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Der Widerspruch gegen die Verfügung hat gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7 in 10557 Berlin beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Im Auftrag


Dr. Jana Guth
Amtliche Tierärztin

